

Bekanntmachung

W. IV. 900/4. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Lumpen und neuen Stoff- abfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Rachschende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlass des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Vorbehalt der allgemeinen Bekanntmachung, daß die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Beschlagnahme über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 307), in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) und 22. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandsaufnahme und Lagerbuchführung auf Grund der Beschlagnahme über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 649) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafrechtsvorschriften höhere Strafen bestimmt sind.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen sämtliche vorhanden und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch farbenfärbte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen oder deren Verbindungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veräußerungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtswidrige Veräußerungen über sie nicht sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Abweichungen erlaubt sind. Den rechtswidrigen Veräußerungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Vermögensübernahme oder Kreditverleihung erfolgen. Als unerlaubte Veräußerung ist bereits jedes Vorbereitungshandeln, wie das Einrichten, Heften, Schneiden usw. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und ermahnt.

§ 4.

Beraterlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vorförderung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Vorförderung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder Vorförderung nur nach einer von der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen zulässig, deren Namen in Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Anzeigern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist ein Verkauf nur nach einer von der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen zulässig, deren Namen in Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Anzeigern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrechtsvorschriften höhere Strafen bestimmt sind, bestraft:

1. wer unrichtig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schiebt, beschlagnahmt, verkauft, verleiht, verschenkt oder sonst in anderer Weise veräußert oder verleiht;
2. wer unrichtig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schiebt, beschlagnahmt, verkauft, verleiht, verschenkt oder sonst in anderer Weise veräußert oder verleiht;
3. wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und pflegen zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtig unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Bände, die veräußert sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt.

sortierungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 1-6, zu richten.

Angehört unter 30 000 Kilogramm der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Sortierungs-Zentrale nur eingekauft, wenn nachweislich ein hantierender Sortierbetrieb den Kauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Bewerberinnen dürfen die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen eingekauft werden.

Die Beschlagnahme über Sicherung ist mit zulässig, wenn die in der Beschlagnahme W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme getroffenen Anordnungen nicht abgelehnt werden.

§ 5.

Beraterlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der Gegenstände erlaubt, die sich bei den Inhabern dieser Beschlagnahme bereits in einem Vorbereitungshandeln befinden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Strümpfen verarbeiten, 10 v. H. über die Inhaberschaft dieser Beschlagnahme vorhanden sind, in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm. In der Menge von diesem Gegenstände einzureichen, welche sich bei den Inhabern der Beschlagnahme bereits in einem Vorbereitungshandeln befinden;
- b) Seilerien und Seilfabriken, die bei Inhaberschaft der Beschlagnahme vorhanden sind und nach dem Inhaberschaft anfallenden Abfall der Seilerienverarbeitung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappefabriken usw.) von den vorhandenen Lumpen eine Menge, die einen Bruchteil von der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände einreicht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit bei Inhaberschaft bereits in einem Vorbereitungshandeln befinden. Von der Beraterlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Bestimmung 2 der Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art W. IV. 900/4. 16. R. R. A. unter Nr. 13, Seemannstraße 12, a, vorgelegten.

An den übrigen ist eine Beraterlaubnis zu erteilen, wenn die Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (a) nur erlaubt mit Zustimmung der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen eingekauft werden, (b) nur erlaubt mit Zustimmung der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen eingekauft werden, (c) nur erlaubt mit Zustimmung der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, beschützten Sachverständigen eingekauft werden.

Die Beraterlaubnis ist nur erteilt, wenn ein Abdruck dieser Beschlagnahme an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgetauscht wird. Abdrücke der Beschlagnahme sind beim Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen;
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zoll-einwand) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von den deutschen Seerechtsmacht besetzten ausländischen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Beschlagnahme.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der in § 6 Biffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person mind. (§ 8) mindestens 3 000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an den Reichs-Postamt der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11, mit der Aufschrift „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu richten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Vollmacht befinden.

Besitzer, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind jedoch von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Sie nach dem 16. Mai 1916 eintrifften, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgeordneten Borteile sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch

derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den folgenden Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats stattfindende vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu richten.

§ 10.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, die bei dem Reichs-Postamt der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldestelle ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestelle darf in anderen Rütteln als zu der Verantwortung der gestellten Adressen nicht verwendet werden.

Von den erhaltenen Meldungen ist eine spezielle Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldestellen bei seinen Geschäftspartnern zurückzugeben.

§ 11.

Lagerbuch und Ausfuhrbescheinigung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratssummen und ihre Berechnung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein berechtigtes Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Benutzungen der Militär- oder Polizeibehörden ist die Führung des Lagerbuchs sowie die Berechnung der Mäße zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu veräußern sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Reichs-Postamt der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11, anzufordern. Diese Beschlagnahme oder die daraus zu erhaltenden Ausfuhrbescheinigungen betreffen, sind an die Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift: „betreffend Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Frühere Beschlagnahmen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Beschlagnahme werden folgende Beschlagnahmen aufgehoben:

W. IV. 1. 285/8. 15. R. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Baumwollstoffen, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstraße 11/12.

W. IV. 1. 437/8. 15. R. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zur Beschlagnahme, betreffend Bestandsaufnahme und Bestandsaufnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen Baumwollenen Stoffabfällen;

W. IV. 1. 45/10. 16. R. R. A. vom 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Vorförderung von wollenen und halb wollenen Woll- und Strichwaren-Lumpen und von wollenen und halb wollenen Wollstoffen der Woll- und Strichwarenverarbeitung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Beschlagnahme tritt mit ihrer Verbindung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

An die Groß. Bürgermeisterinnen der Landgemeinden des Kreises.

Andem wir auf die Beschlagnahme des stellv. Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ersichtlich zu veröffentlichen:

„Am 16. Mai 1916 ist eine Beschlagnahme des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps betreffend: Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art erlassen worden. Die Beschlagnahme betrifft: Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände, Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Beraterlaubnis, Beraterlaubnis, Ausnahmen von der Beschlagnahme, Meldepflicht und Meldestelle, meldepflichtige Personen, Stichtag und Meldestelle, Meldestelle, Lagerbuch und Ausfuhrbescheinigung, Anfragen und Anträge, frühere Beschlagnahmen und Inkrafttreten. Der Wortlaut der Beschlagnahme ist auf unserer Amtsstube einzuholen.“

Der Herr Bürgermeister, der obige Beschlagnahme enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessierten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.

Gießen, den 16. Mai 1916.

Großherzoglicher Präsident Gießen.

Dr. H. Finger.